Neues Wiener Tagblatt Abendbl
29./VIII. 1915.

* (Die Zulassung zur Hebammenpraxis in Oesterreich und in Ungarn.) In dem heute ausgegebenen Reichsgesetzblatt wird eine Verordnung der Ministerien des Innern und des Unterrichts betreffend die Bedingungen der gegenseitigen Zulassung der diplomierten Hebammen zur Ausübung der Praxis in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern und in den Ländern der heiligen ungarischen Krone verlautbart. Die Verordnung lautet: Auf Grund eines Uebereinkommens, welches zwischen einerseits der Regierung der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder, anderseits der Regierung der Länder der heiligen ungarischen Krone — hinsichtlich Kroatien-Slawoniens auf Grund der zustimmenden Erklärung des Banus — getroffen wurde, wird in Uebereinstimmung mit gleichartigen Anordnungen, die in Ungarn und in Kroatien-Slawonien erlassen werden, verordnet: § 1. Die Bestimmungen des § 1, Absatz 1, und §§ 2, 3 und 5 der Ministerialverordnung vom 30. August 1898, RGB. Nr. 150, finden auf die gegenseitige Zulassung diplomierter Hebammen zur Ausübung der Praxis im andern Staatsgebiete analoge Anwendung. § 2. Der § 9 der Ministerialverordnung vom 30. August 1898 wird außer Kraft gesetzt. § 3. Diese Verordnung tritt mit 1. September 1915 in Wirksamkeit.